

**Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG); Änderung; 2. Beratung**

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Juni 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<b>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">171.100</a> (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Juni 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p><b>§ 8</b> c) Wirkungen</p>	<p><b>§ 8 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)</b></p> <p><sup>2bis</sup> Die durch den Zusammenschluss betroffenen Gemeindegewohnerinnen und -bürger können innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt gegen Gebühr die Anführung ihres bisherigen Gemeindegewohnerechts als Klammerzusatz zum geltenden Gemeindegewohnerecht beantragen.</p>			
<p><b>§ 11</b> 5. Wirkungen bei Umgemeindung und Bildung neuer Gemeinden</p> <p><sup>2</sup> Die Neueinteilung von Gemeindegebieten und die Bildung neuer Gemeinden bewirkt, dass die betroffenen Gemeindegewohner das Bürgerrecht der übernehmenden, beziehungsweise der neuen Gemeinde erhalten. Ihre bisherigen Ortsbürgerrechte bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</b></p> <p><sup>2</sup> Die Neueinteilung von Gemeindegebieten und die Bildung neuer Gemeinden bewirkt, dass die betroffenen [...] <u>Gemeindegewohnerinnen und -bürger</u> das Bürgerrecht der übernehmenden [...] beziehungsweise der neuen Gemeinde erhalten. Ihre bisherigen Ortsbürgerrechte bleiben unberührt.</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 21. Juni 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>
	<p><sup>3</sup> Die durch Umgemeindung oder Bildung einer neuen Gemeinde betroffenen Gemeindegewohnerinnen und -bürger können innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Umgemeindung oder der Bildung einer neuen Gemeinde beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt gegen Gebühr die Anführung ihres bisherigen Gemeindegewerberrechts als Klammerzusatz zum geltenden Gemeindegewerberrecht beantragen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Juni 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p><b>§ 121 (neu)</b> VIII. Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.XXXX</p> <p><sup>1</sup> Betroffene Gemeindegewerinnen und -bürger können innerhalb zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt gegen Gebühr die Anführung ihres bisherigen, durch Gemeindegewerzusammenschluss, Umgemeindung oder Bildung einer neuen Gemeinde ersetzten Gemeindegewerberrechts als Klammerzusatz zum geltenden Gemeindegewerberrecht beantragen, wenn der Gemeindegewerzusammenschluss, die Umgemeindung oder die Bildung einer neuen Gemeinde am 1. Januar 2002 oder später in Kraft getreten ist.</p>			
	<b>II.</b>			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. März 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Juni 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			